

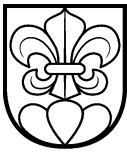
Reglement über die ständigen Kommissionen (Nr. 7); Änderung Anhang VI

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die Gemeinden Jens und Worben haben seit Mitte Jahr 2002 mit gleichlautenden Leistungsverträgen (LV) ihre Sozialdienstaufgaben im Bereich der individuellen Sozialhilfe, im Vormundschafts- und Alimentenwesen an die Abteilung Soziales + Jugend, Gemeinde Lyss, übertragen. In diesen Bereichen haben beide Gemeinden auch ihre Aufsichtspflicht an die Kommission Soziales der Gemeinde Lyss abgetreten. Für den Bereich der institutionellen Sozialhilfe (die ambulanten und stationären Angebote zur sozialen und beruflichen Integration) bleiben die zuständigen Sozialbehörden in Jens und Worben weiterhin zuständig.

Die Gemeinde Worben beantragt aufgrund der offenen Sozialdienst Malus-Problematik, wo die Anschlussgemeinden gemäss Art. 80d ff. Sozialhilfegesetz anteilmässig sowohl am Bonus wie auch am Malus mitbeteiligt sind, dass Worben mit Beginn ab dem 01.01.2016 ein Mitglied aus der Sozialbehörde an die Sitzungen der Kommission Soziales in Lyss delegieren kann. In Jens ist der GR ordentliche Sozialkommission. Der GR Jens ist aktuell eher kritisch, ob eine Teilnahme eines Mitgliedes aus dem GR in der Kommission Soziales ein Mehrwert erbringen wird.

Der GR ist der Meinung, dass nichts dagegen spricht, dass beiden Anschlussgemeinden ein Sitz in der Kommission Soziales zugesprochen wird. Aus diesem Grund müssen die Mitgliederzahl sowie das Wahlorgan der Kommission Soziales im Anhang des Reglements über die ständigen Kommissionen angepasst werden.



Marginalie	Artikel alt	Artikel neu
Mitgliederzahl	7	7-10 • 7 Mitglieder (inkl. Präsidium) nach GGR-Proporz • Max. 1 Mitglied je vertraglich angeschlossene Gemeinde
Wahlorgan	Gemeinderat	• Gemeinderat Lyss für die stimmberechtigten Lysser Mitglieder • Zuständiges Organ der vertraglich angeschlossenen Gemeinden für die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Gemeinden

Das aktuelle Reglement über die ständigen Kommissionen ist auf der Homepage der Gemeinde Lyss unter Verwaltung Downloads/Formulare aufgeschaltet.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) ist für den Erlass des Reglements über die ständigen Kommissionen der GGR abschliessend zuständig.

Umsetzung; Art und Weise der Umsetzung sowie Umsetzungszeitraum

Die Änderungen sollen per 01.01.2016 in Kraft treten.

Erwägungen

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Die Parlamentskommission Präsidiales + Finanzen hat keine Einwände.

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt die Änderung im Anhang VI zum Reglement über die ständigen Kommissionen und setzt dieses per 01.01.2016 in Kraft.

Beilagen

Keine

